



Baden-Württemberg
DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

M E R K B L A T T

Zulassung von Klassifizierern gemäß § 4 Fleischgesetz

Nach den Bestimmungen des Fleischgesetzes darf die Einstufung von Schlachtkörpern in gesetzliche Handelsklassen (Klassifizierung) ausschließlich von zugelassenen Klassifizierungsunternehmen vorgenommen werden. Für die Zulassung von Klassifizierungsunternehmen ist deutschlandweit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig.

Die Klassifizierungsunternehmen müssen für die Durchführung der Klassifizierung und für die Verwiegung der Schlachtkörper Personen beschäftigen, die nach § 4 Fleischgesetz als Klassifizierer zugelassen sind. Für die Zulassung von Klassifizierern sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien zuständig.

Die Zulassung als Klassifizierer erfolgt auf Antrag. Ein Antragsvordruck kann bei den Regierungspräsidien angefordert oder von deren Internetseiten heruntergeladen werden.

Der Antrag ist bei dem Regierungspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk die melderechtliche Hauptwohnung des Antragstellers liegt. Die Anschriften der Regierungspräsidien sind:

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 34
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart
(Ansprechpartner:
Herr Friedrichs, Tel.: 0711/904-13412 oder
0152/59220609)

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 34
76247 Karlsruhe
(Ansprechpartner:
Herr Thal, Tel.: 0721/926-3755)

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 34
79083 Freiburg
(Ansprechpartner:
Herr Maier, Tel.: 0761/208-1215)

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 34
Postfach 2666
72016 Tübingen
(Ansprechpartner:
Herr Reiser, Tel.: 07071/757-3355 oder
0172 1007882)

Eine Zulassung als Klassifizierer kann nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1.) Er muss über die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde verfügen. Dies ist durch folgende Bescheinigungen nachzuweisen:
 - a.) Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ausbildungskurs gemäß § 4 Abs. 3 Fleischgesetz.
Die vorgeschriebene Dauer des Kurses beträgt für jede Tierart mindestens fünf Tage. Die Kurse werden vom Max-Rubner-Institut, E.-C.-Baumann-Str. 20, 95326 Kulmbach, Tel.: 09221/803-244, durchgeführt. Weitere Informationen sind im Internet auf der Homepage des Instituts (www.mri.bund.de) unter der Rubrik "Aktuelles / Tagungen und Veranstaltungen / Handelsklassenlehrgänge für Teilnehmer aus der Wirtschaft " abrufbar.
 - b.) Nachweis über die bestandene Sachkundeprüfung als Wäger. In Baden-Württemberg führen die Eichbehörden eintägige Lehrgänge für Wäger mit anschließender Sachkundeprüfung durch. Nähere Auskünfte erteilt die Eichdirektion Stuttgart, Ulmer Str. 227b, 70327 Stuttgart, Telefon 0711/4071-0.
Die Sachkundeprüfung als Wäger kann auch in anderen Bundesländern abgelegt werden.
 - c.) Nachweis über die bestandene Sachkundeprüfung als Klassifizierer gem. § 4 Abs. 2 Fleischgesetz.
In Baden-Württemberg führen die Regierungspräsidien die Sachkundeprüfungen durch. Die Termine werden auf den Internetseiten der Regierungspräsidien bekannt gegeben. Die Sachkundeprüfung als Klassifizierer kann auch in anderen Bundesländern abgelegt werden.
- 2.) Er muss für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in einem Klassifizierungsunternehmen tätig gewesen und dort während dieses Zeitraums für die Tätigkeit als Klassifizierer in der Praxis ausgebildet worden sein. Über die Ausbildung/Tätigkeit ist eine Bescheinigung des Klassifizierungsunternehmens vorzulegen.
- 3.) Er muss über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit sowie Unabhängigkeit von den Beteiligten der gesamten Vermarktungskette für Fleisch verfügen. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ist vom Antragsteller ein Führungszeugnis zur direkten Vorlage bei dem für die Zulassung zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Seine Unabhängigkeit muss der Antragsteller auf einem Vordruck (Anlage zum Zulassungsantrag) erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung als Klassifizierer gebührenpflichtig ist.